

**VERFAHRENSRICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG  
DER KOOPERATIVEN BERUFS AUSÜBUNG  
ZUR NACHHALTIGEN SICHERSTELLUNG  
DER GRUNDVERSORGUNG IN DER FLÄCHE  
IN VERBINDUNG MIT DER BEGLEITUNG  
DES REGIONALEN STRUKTURWANDELS  
IM RAHMEN DER AMBULANTISIERUNG  
AUS DEM STRUKTURFONDS GEM. § 105 SGB V**

Version 1.0  
Potsdam, 17.10.2024

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Präambel.....   | 2 |
| § 1 Förderberechtigung .....  | 3 |
| § 2 Förderregion .....  | 3 |
| § 3 Förderziele.....  | 3 |
| § 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung.....  | 4 |
| § 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....  | 4 |
| § 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen .....                           | 5 |
| § 7 Sonstige Förderbestimmungen .....   | 6 |
| § 8 Nachweispflicht zur zweckentsprechenden Mittelverwendung/Fördermittelauszahlung ..... | 6 |
| § 9 Sonstiges .....   | 7 |
| § 10 Inkrafttreten .....  | 7 |

## Präambel

Die ambulante Versorgung ist die zentrale Säule einer flächendeckenden medizinischen Versorgung im Land Brandenburg und ihre Bedeutung wächst mit der Transformation bestehender Versorgungsstrukturen infolge des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels sowie sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen. Die notwendigen Strukturveränderungen müssen grundlegende Fragen der wohnortnahen Versorgungssicherheit beantworten. Dies gilt insbesondere für den nicht planbaren Behandlungsbedarf, wie z. B. der Akut- und Notfälle sowie häufig auftretende Krankheitsbilder der Wohnbevölkerung.

Vor dem Hintergrund des stationären Strukturwandels und der damit verbundenen Ambulantisierung (ambulante Erbringung vormals stationärer Leistungen) bedarf es zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen medizinischen Versorgung der Weiterentwicklung von Praxen und MVZ zu zukunftsfähigen wohnortnahen Versorgungsstrukturen – zentralen Orten der Versorgung in den Regionen. Im Fall von Schließungen von Praxen und Krankenhäusern wird ihre Bedeutung umso größer. Zentrale Orte der Versorgung können niedrigschwellig Versorgungs- und Erreichbarkeitslücken insbesondere in unterversorgten bzw. strukturschwachen ländlichen Regionen schließen und der Bevölkerung als primäre Anlaufstelle mit erweiterten und festen Öffnungszeiten, insbesondere für die wohnortnahe Akutversorgung, dienen. Wesentliche Aufgaben der zentralen Orte sind die sektoren- und berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Stärkung der wohnortnahen ambulanten Versorgung, erweitert um sektorengleiche, sektorenübergreifende und telemedizinische Versorgungsangebote sowie Koordinations- und Beratungsangebote für Patientinnen und Patienten. Zudem müssen sie auch Angebote für die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und nichtärztlichem Fachpersonal unter einem Dach vereinen bzw. sich untereinander in der Region vernetzen.

Der Wandel der bestehenden Versorgungslandschaft erfordert eine Neuausrichtung in der ambulanten Versorgung. Innovative Versorgungskonzepte, die auf die Integration, Kooperation und Vernetzung regionaler Akteure, die pflegerische Ergänzung der ambulanten Versorgung sowie den Einsatz digitaler Technologien setzen, werden maßgeblich dazu beitragen, die gesundheitliche Versorgung in Brandenburg zukunftsfest zu gestalten.

Der § 105 Abs. 1 SGB V eröffnet die Möglichkeit, Mittel des Strukturfonds zur Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung einzusetzen. Zur Konkretisierung der Maßnahmen wurde von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) eine Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB beschlossen.

## **§ 1 Förderberechtigung**

Förderberechtigt sind Vertragsärzte, Praxisgemeinschaften und Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Einrichtungen gem. § 402 SGB V und durch die KVBB anerkannte förderwürdige Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 4 SGB V.

## **§ 2 Förderregion**

Gemäß dem Ziel der Förderung werden Vorhaben im Land Brandenburg gefördert.

## **§ 3 Förderziele**

Gemäß Punkt XXV. der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB können Mittel zur Förderung der kooperativen Berufsausübung zur nachhaltigen Sicherstellung der Grundversorgung in der Fläche in Verbindung mit der Begleitung des regionalen Strukturwandels im Rahmen der Ambulantisierung gem. Punkt XXVII. der Richtlinie verwendet werden. Auf Basis dessen hat der Vorstand am 16.10.2024 der Mittelverwendung zur Förderung kooperativer Berufsausübung zur nachhaltigen Sicherstellung der Grundversorgung in der Fläche in Verbindung mit der Begleitung des regionalen Strukturwandels im Rahmen der Ambulantisierung i. H. v. 200 T€ aus dem Strukturfonds für das Jahr 2024 zugestimmt. Zur Ausgestaltung und Umsetzung der Fördermaßnahme wurde vom Vorstand nachfolgende Verfahrensrichtlinie erlassen.

Die Fördermittel sollen vertragsärztlichen Strukturen zu Gute kommen, die sich als zentrale Orte der Versorgung weiter entwickeln möchten, in Verbindung mit der Begleitung des regionalen Strukturwandels im Rahmen der Ambulantisierung. Gefördert werden Vorhaben in der Fläche, die sich den Herausforderungen des erforderlichen regionalen Strukturwandels in der medizinischen Versorgung stellen, z. B. in Folge angekündigter oder erfolgter Schließung stationärer Angebote, regionale Kooperationserfordernisse in der Akut- und Notfallversorgung am Tag sowie der Aufbau und der Erhalt zukunftsfester zentraler Orte der Versorgung zur Sicherstellung.

Im Förderfokus stehen dabei u. a. Teamleistungsorientierung, Teammodelle, lokale (Primär-) Versorgungszentren, einschließlich der Koordinierung und Beratung von Patienten und Angehörigen durch qualifiziertes Fachpersonal (auch als Alternative zur Community Health Nurse) sowie telemedizinische und pflegerische Kooperationen. Dies umfasst auch feste Kooperationsbeziehungen von Vertragsarztpraxen und MVZ, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden (Kooperationspraxen).

Im Fall der Akutversorgung am Tag ist darüber hinaus eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit dem lokalen Krankenhaus und dessen Rettungsstelle zur Weiterleitung von Patienten nach Ersteinschätzung an die Kooperationspraxen zu schließen.

Ziel der Förderung ist es auch, die Erfahrungen in der Vorbereitungs-, Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsphase anderen Vertragsärzten und deren Gemeinschaften sowie MVZ aus derartig geförderten Vorhaben als „Best Practice zugänglich zu machen.

#### **§ 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung**

Vorhaben gem. § 3 können in ideeller und/oder in materieller Form gefördert werden.

Ideelle Förderung:

- Organisationsunterstützung
- Begleitung von Gesprächen mit Krankenhäusern, Kommunen und weiteren lokalen Akteuren
- Unterstützung beim Abschluss von Kooperationsverträgen
- Unterstützung in der Multiplikatorenrolle im Rahmen des Vorhabens

Materielle Förderung:

- Investitionskostenzuschuss für zusätzliche infrastrukturelle, technische, telemedizinische Ausstattung in Höhe von max. 40.000 €
- Zuschläge zur Vergütung in Höhe von max. 25.000 €
- Aufwendungen für die Tätigkeit als Multiplikator (Referententätigkeit, Informationsmaterialien etc.) hinsichtlich des Wissenstransfers auf Andere in Höhe von max. 5.000 €
- Durchführung von Veranstaltungen oder Schulungen zur Realisierung des Vorhabens in Höhe von pauschal 50 € je Person, jedoch aber max. 5.000 €

Nachweise zur zweckgebundenen Mittelverwendung sind zu erbringen.

#### **§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zur Beantragung der Förderung ist bei der KVBB schriftlich eine Beschreibung des Vorhabens einzureichen, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
- Förderzeitraum
- Form der Förderung

- Benennung der Projektbeteiligten einschließlich Kooperationen  
(auf Verlangen der KVBB sind die Kooperationsvereinbarungen vorzulegen)
- Benennung der Vorhabenziele in Übereinstimmung mit den Förderzielen  
(einschließlich Kosten- und Zeitziele)
- angestrebte Ergebnisse des Vorhabens
- Business-Case/Szenario zur Beurteilung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Aspekten

Grundsätzlich sind die Förderanträge im Zeitraum vom 01.11.2024 bis 30.04.2025 (Datum Posteingang bei der KVBB, „Windhundprinzip“) zu stellen.

Nach Beschluss des Vorstandes zur Förderung des Vorhabens erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Maßgabe der Zweckbestimmung dieses Bescheides. Die Zuwendung kann bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung oder Verstößen gegen die Auflagen ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 47 SGB X auch für die Vergangenheit widerrufen und insoweit zu Unrecht gezahlter Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Nach Abschluss des Vorhabens bzw. Förderzeitraumes ist gegenüber der KVBB Transparenz in Form eines Abschlussberichtes herzustellen, der mindestens folgende Punkte umfasst:

- Verwendungs- und Investitionsnachweise, aus denen Art und Kosten hervorgehen
- Nachhaltigkeitsnachweis (das geförderte Vorhaben muss über den Förderzeitraum Bestand haben und weitergeführt werden)
- Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf
  - o die erreichten Ergebnisse und Ziele
  - o den erzielten und erwarteten Nutzen
- Erfahrungsbericht zum Vorhaben einschließlich Empfehlungen für Folgevorhaben

## **§ 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen**

Gemäß § 2 Abs. 5 der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB erfolgt eine Förderung von Strukturen bei Vorhandensein entsprechend berechtigender Gründe nur für Maßnahmen, deren Ausgestaltung der KVBB obliegt bzw. an deren Ausgestaltung sie aktiv beteiligt oder eingebunden ist. Diese Fördermaßnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.

## **§ 7 Sonstige Förderbestimmungen**

Die Gewährung der unter § 4 genannten Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der zur Begleitung des Vorhabens nach § 6 zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Im Einzelfall können Unterlagen und Nachweise zur zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel von der KVBB an- bzw. nachgefordert werden. Eine rückwirkende Auszahlung von Fördermitteln für den Zeitraum vor Bewilligung des Antrages in Form eines Zuwendungsbescheides durch die KVBB ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Nachweispflicht zur zweckentsprechenden Mittelverwendung/Fördermittelauszahlung**

Die Auszahlung der mit dem Zuwendungsbescheid zugesagten Mittel steht unter dem Vorbehalt der Erbringung von Einzelnachweisen sofern ausgewiesen. Als Einzelnachweise werden Rechnungen und Zahlungsbelege verlangt. Die Zeitpunkte der Rechnungslegung und dementsprechende Zahlung können auseinanderfallen und separat nachgewiesen werden. Jedoch müssen Rechnung und Zahlungsnachweis im Förderzeitraum vorgelegt werden. Die Rechnung belegt eine förderfähige Ausgabe dem Grunde nach, der darauf bezogene Zahlungsnachweis belegt die zweckentsprechende Mittelverwendung in tatsächlicher Höhe. Einzelnachweise in Form von Rechnungen sind binnen des Förderzeitraums im Original per Post einschließlich entsprechender Zahlungsnachweise an die KVBB zu senden.

Die Auszahlungen der Fördermittel, mit Ausnahme der förderwürdigen Behandlungsfälle, aufgrund erbrachter Einzelnachweise erfolgen auf ein vom Antragsstellenden angegebenes Konto binnen eines Monats nach Rechnungseingang, gesondert von vertragsärztlichen Honorarunterlagen.

Die Abrechnung förderungswürdiger Behandlungsfälle erfolgt über die Hinterlegung einer von der KVBB zugewiesenen Symbolnummer im Praxisverwaltungssystem und wird mit der Quartalsabrechnung bei der KVBB eingereicht. Die Vergütung förderungswürdiger Behandlungsfälle erfolgt mit der Honorarauszahlung der jeweiligen Quartalsabrechnung.

Für Veranstaltungen oder Schulungen, die im Rahmen der Förderung durchgeführt werden, wird eine Teilnehmerpauschale von 50 € pro Person gewährt. Diese Pauschale dient der Abdeckung von Kosten für Organisation, Miete, Verpflegung und Materialien. Die Teilnehmerpauschale ist auf maximal 50 € pro Person und Veranstaltungstag begrenzt. Als Nachweis für die Auszahlung ist die unterschriebene Teilnehmerliste mit vollständigen Vor-/Nachnamen, Datum und Unterschriften der Teilnehmenden zu erbringen.

## **§ 9 Sonstiges**

In begründeten Einzelfällen kann von einzelnen Regelungen dieser Verfahrensrichtlinie abgewichen werden, wenn das Fördervorhaben dennoch erreicht wird. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ausgenommen ist die Höhe der jeweiligen Förderung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensrichtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes der KVBB mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.

Potsdam, 17.10.2024